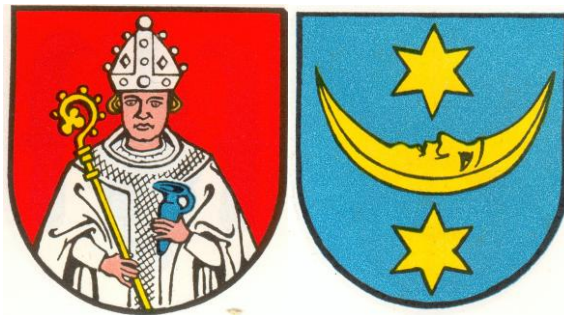
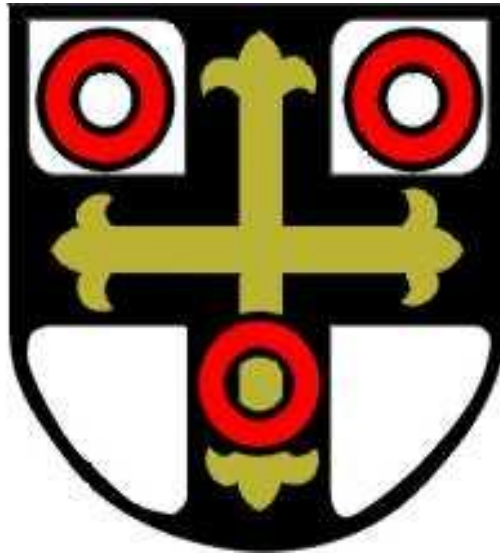

Stadtverwaltung Neckarsulm



Richtlinie über die Ehrung von Sportlern und Mannschaften Neckarsulmer Vereine

In der Fassung vom 28.11.2024
zuletzt geändert durch den Beschluss des
Gemeinderats am 23.07.2026

I. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Die Stadtverwaltung Neckarsulm ehrt besondere sportliche Leistungen von Sportlern und Mannschaften der Neckarsulmer Sportvereine gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Berücksichtigt werden sportliche Leistungen, die innerhalb des jeweils festgelegten Ehrungszeitraums vom 1. November bis zum 31. Oktober erzielt wurden.

Ablauf, Form und Zeitpunkt der Ehrung werden vom Kultur- und Sportamt festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Neckarsulmer Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie sind eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Neckarsulm haben. Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbandes sein.

(2) Eine Mannschaft besteht aus mindestens zwei Sportlern.

§ 3 Ehrungsgrundsätze

(1) Geehrt werden Sportler und Mannschaften, die einem Neckarsulmer Sportverein angehören und eine sportliche Leistung nach Absatz 4 erzielt haben.

(2) Ehrungswürdig sind darüber hinaus Sportler mit Hauptwohnsitz in Neckarsulm, die keinem Neckarsulmer Sportverein angehören, sofern sie Mitglied eines anerkannten Landes- oder Bundesfachverband des organisierten Sports sind und über diesen im offiziellen Wettkampfbetrieb startberechtigt sind.

Voraussetzung ist, dass die betreffende Sportart in der Regel nicht über örtliche Vereinsstrukturen organisiert ist oder eine unmittelbare Verbandszugehörigkeit im leistungsorientierten Wettkampfbetrieb üblich ist.

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband sowie die Wettkampfberechtigung sind in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Anerkennung vergleichbarer Organisationsformen entscheidet das Kultur- und Sportamt im Einzelfall.

(3) Wird die sportliche Leistung durch eine Mannschaft erbracht, werden alle beteiligte Sportler der Mannschaft geehrt.

(4) Als besondere Leistungen im Sinne dieser Richtlinie für Einzelsportler und Mannschaften gelten bei

- a) Olympischen Sportarten
 - a. die Teilnahme an Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften
 - b. 1. bis 8. Platz auf Ebene der Europameisterschaften
 - c. 1. bis 5. Platz auf Ebene der Deutschen Meisterschaften
 - d. 1. bis 3. Platz auf Ebene der Süddeutschen Meisterschaften
 - e. 1. Platz auf Ebene der Baden-Württembergischen Meisterschaften. Sollten keine Baden-Württembergischen Meisterschaften ausgetragen werden, wird Platz 1 bei den Württembergischen Meisterschaften geehrt (ein entsprechender Hinweis bei der Meldung ist notwendig).
 - f. Die Teilnahme an einer Spielrunde ab einschließlich einer zweithöchsten bundesdeutschen Spielklasse (2. Bundesliga).
- b) Nicht-olympischen Sportarten
 - a. 1. bis 3. Platz bei Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften.
 - b. 1. Platz auf Ebene der Süddeutschen Meisterschaften.
- c) Darüber hinaus finden Berücksichtigung:
 - a. 1. bis 3. Platz beim Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“
 - b. 1. bis 3. Platz beim Deutschen Turnfest
 - c. 1. Bis 3. Platz bei Internationalen Wettbewerben, die nicht als Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften deklariert sind
- d) Special Olympics
 - a. Die Teilnahme an den Special Olympics World Games
 - b. 1. Bis 5. Platz bei den Nationalen Spielen in der höchsten Leistungsgruppe
 - c. 1. Platz bei den Baden-Württembergischen Landesspielen in der höchsten Leistungsgruppe.
Sollte eine Sportart bei den Baden-Württembergischen Landesspielen nicht ausgetragen werden, kann eine entsprechende Platzierung bei den Landesspielen eines anderen Landesverbandes als gleichwertig anerkannt werden (ein entsprechender Hinweis bei der Meldung ist notwendig).

(5) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass dem erzielten Erfolg ein angemessen besetztes Teilnehmerfeld (mindestens 6 Starter pro Kategorie) zugrunde liegt. Internationale Wettbewerbe müssen durch einen anerkannten Fachverband ausgeschrieben sein und ein angemessenes internationales Teilnehmerfeld aufweisen. Das Kultur- und Sportamt kann Wettbewerbe mit offensichtlich unzureichender Konkurrenzsituation von der Ehrung ausschließen.

§ 4 Meldung der Sportler durch die Vereine

(1) Die Meldung der Sportler, die nach dieser Richtlinie geehrt werden sollen, erfolgt durch die Neckarsulmer Sportvereine an das Kultur- und Sportamt.

(2) Die Meldung enthält folgende Angaben:

- Name und Vorname, sowie Alter und Sportler
- Sportart, Disziplin
- Platz und Art der Meisterschaft
- bei Mannschaftsleistungen: Namen und Vornamen der beteiligten Sportler. Sind diese Mitglieder in keinem Neckarsulmer Verein, ist dies anzugeben.
- Zeitpunkt und Ort der Meisterschaft.

(3) Die Stadt Neckarsulm stellt den Vereinen geeignete Meldeformulare zur Verfügung.

(4) Die Rückgabe der Meldeformulare durch die Vereine muss bis zu einem vom Kultur- und Sportamt festzulegenden Datum erfolgen. Zu spät eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Sportler/Mannschaft des Jahres

(1) Aus dem Kreis der zu ehrenden Sportler und Mannschaften wird sowohl ein Sportler als auch eine Mannschaft des Jahres gewählt. Ablauf, Form und Zeitpunkt der Ehrung werden vom Kultur- und Sportamt festgelegt.

(2) Die Vorauswahl der in Frage kommenden Sportler und Mannschaften nimmt das Kultur- und Sportamt vor.

(3) Der Sportler sowie die Mannschaft des Jahres werden von einem Gremium gewählt, welches sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister(in) der Stadtverwaltung Neckarsulm
2. Amtsleiter(in) Kultur- und Sportamt
3. Stv. Amtsleiter(in) Kultur- und Sportamt
4. Sportkreisvorsitzende(r)
5. Vertreter der Sportförderung Neckarsulm e.V.
6. 1. Vorsitzende(r) Neckarsulmer Sport-Union e.V.
7. 1. Vorsitzende(r) VfL Obereisesheim 1902 e.V.
8. 1. Vorsitzende(r) Sportclub Amorbach 1958 e.V.
9. 1. Vorsitzende(r) Sportclub Dahlenfeld 1946 e.V.
10. 1. Vorsitzender(r) Bunte Sportgemeinschaft Neckarsulm e.V.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters(in) der Stadtverwaltung Neckarsulm.

(5) Bei der Wahl sollen die Wertigkeit der sportlichen Leistung sowie das Alter und Auftreten des Sportlers bzw. der Mannschaft berücksichtigt werden. Ferner soll dem Aktivensport gegenüber dem Schüler-, Jugend- und Seniorensport Priorität eingeräumt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Die Richtlinie in der Fassung vom 28.11.2024 tritt zum 31.07.2026 außer Kraft.

Neckarsulm, den 23.07.2026

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister